

- **Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen – erläuternde Hinweise zur Testpflicht in Verbindung mit den Regelungen des Zutritts- und Teilnahmeverbotes**

Im Folgenden sind Punkte, die zu häufigen Rückfragen führen, erläutert:

Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 6 CoronaVO Kita

Grundsätzlich gilt eine **Testpflicht für alle Personen ohne Auffrischungsimpfung**, d.h. es müssen immer beide Faktoren vorliegen: eine vollständige Impfung (i.d.R. 2x) und eine Boosterimpfung oder eine Genesung plus Impfung und eine Boosterimpfung. Dazu wurde das Zutritts- und Teilnahmeverbot angepasst. Das bedeutet, dass Personal, Kinder und Dritte, die sich länger in der Einrichtung aufhalten, einer Testpflicht unterliegen, wenn sie keine Auffrischungsimpfung nachweisen können. Eine vollständige Immunisierung ohne Auffrischungsimpfung ist nicht ausreichend. Daher gilt die „Dreimonatsregelung“, wie sie bei der Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+ eingeführt wurde, nicht.

Testpflicht für Kinder nach § 1a CoronaVO Kita

Für **Kinder** gilt eine regelmäßige **Testpflicht** mittels **drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests pro Woche**. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Kinder, die in beiden Fällen eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Damit geht einher, dass es für Kita-Kinder quasi keine Befreiung von der Testpflicht geben kann, da für sie aktuell eine Boosterimpfung nicht möglich ist. Eine Befreiung von der Testpflicht ist möglich, wenn eine vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit einer Testung durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Für diese Testungen hat das Land eine Finanzierung zugesagt, deren Regelung derzeit noch erarbeitet wird.

Testpflicht für Fachkräfte und andere in der Einrichtung tätigen Personen

Das in den Kitas und in der **Kindertagespflege tätige Personal** unterliegt einer **täglichen Testpflicht an jedem Präsenztage, sofern die Personen keine Boosterimpfung erhalten haben**. Für diese Testungen stellt das Land Selbsttests im Rahmen der Lieferungen für das Personal an Kitas und Schulen sowie Schüler zur Verfügung. Für geboostertes Personal werden keine Tests vom Land bereitgestellt, da sie nicht der täglichen Testpflicht unterliegen. Diese Beschäftigten haben weiterhin einen Anspruch auf zwei Schnelltests pro Woche, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden (§ 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Testpflicht für Eltern, Dritte und Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten die Einrichtung betreten

Eltern oder andere Personen, die nicht in den Einrichtungen betreut werden und nicht zum Personal gehören und keine Boosterimpfung erhalten haben, dürfen die Einrichtung nur mit einem Testnachweis nach § 5 Absatz 4 CoronaVO betreten. Ausgenommen ist das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, sowie das kurzfristige Betreten, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts zwingend erforderlich ist (z B. Bringen und Abholen der Kinder). Für Eltern und Dritte werden vom Land keine Tests zur Verfügung gestellt.

Testpflicht nach § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung

Beim Auftreten einer Infektion besteht für die in dieser Einrichtung betreuten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen. Diese Testungen müssen durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV oder in der Einrichtung erfolgen. Eine beaufsichtigte Testung im Elternhaus (Eigenbescheinigung) ist in diesem Fall nicht ausreichend. Diese Testpflicht gilt nicht für Kinder, die unter die Definition der „quarantänebefreiten Personen“ nach § 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung fallen. Demnach sind vollständige immunisierte Personen auch ohne Auffrischungsimpfung bis zu drei Monate nach der

vollständigen Impfung oder nach nachgewiesener Genesung von der täglichen Testpflicht an fünf Betreuungstagen befreit. Diese Personen beteiligen sich dennoch weiterhin an den regelmäßigen Testpflichten (s.o.), die für sie gelten. Für alle anderen Kontaktpersonen (z.B. Beschäftigte) gelten die Vorgaben nach CoronaVO Absonderung. Auch für sie greift die Regelung für „quarantänebefreite Personen“ nach § 1 Nr. 9 CoronaVO Absonderung, d.h. jede nicht positiv getestete asymptomatische, geimpfte Person, deren Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt, genesene Person, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, muss sich nicht in Absonderung begeben.

14.01.2022

Informationen Stadt Welzheim/Gemeindetag